



PRESSEMITTEILUNG

Entscheidung des Verwaltungsgerichts München: Zurückweisungen an der Grenze sind unzulässig – der „Seehofer-Deal“ ist rechtswidrig

Berlin und Athen, 14.08.2019

Es ist beinahe genau ein Jahr her:

Der Streit darüber, ob Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze durchgeführt werden können, bringt die große Koalition fast zum Erliegen. Die Kanzlerin drängt auf eine gesamteuropäische Lösung, Horst Seehofer liefert bilaterale Abkommen mit Spanien und Griechenland. Schon die damaligen Umstände waren – nicht nur rechtstaatlich – bedenklich. Die Abkommen wurden rechtswidrig vor Parlament und Öffentlichkeit geheim gehalten.

Nun überreicht das Verwaltungsgerichts München per Eilbeschluss ein unmissverständliches Geburtstagsgeschenk:

Das vom Abkommen vorgesehene „Verfahren“ verstößt gegen geltendes Recht. Die abgeschobene Person ist umgehend zurückzuholen.

Das Verfahren wurde von Equal Rights Beyond Borders, PRO ASYL und der griechischen Organisation AITIMA betreut.

Kein Rechtsschutz und grundlegende Zweifel an Vereinbarkeit mit Europarecht

Der Betroffene war im Mai 2019 nach Deutschland eingereist, wurde von der Bundespolizei kontrolliert und umgehend inhaftiert. Er hatte bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt. Schon am nächsten Tag saß er im Flugzeug in Richtung Athen. Über das Verfahren wurde er nicht aufgeklärt, einen Rechtsbeistand bekam er nie zu Gesicht. In Griechenland sitzt er wiederrum in Haft – dieses Mal zur Vorbereitung der Abschiebung, denn die Behörden weigern sich, sein Asylverfahren wieder aufzunehmen. Genau dies ist aber im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, auch nach Ansicht des VG München, rechtlich vorgeschrieben: der Antrag muss zumindest einmal inhaltlich geprüft werden. Abschiebungen ohne Prüfung sind immer verboten. Das von Horst Seehofer geschlossene Abkommen sieht aber gerade vor, dass Asylsuchende innerhalb von 48 Stunden zurückgeführt werden. Ohne, dass eine Überprüfung stattfindet, ob eine Abschiebung nach Griechenland möglicherweise gegen Menschenrechte verstößt, oder ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist. Fachleute waren sich einig wie selten, dass dies rechtswidrig ist. Bisher wurden 26 Zurückweisungen nach Griechenland und zwei nach Spanien durchgeführt (Stand Juli 2019). Nun hat ein Gericht erstmals die Rückholung verfügt.

Denn das im Abkommen vorgesehene Prozedere verstößt gegen die Dublin-III-Verordnung und gegen elementare rechtsstaatliche Standards.

Die Verpflichtung der Bundesrepublik, den Betroffenen „unverzüglich auf eigene Kosten“ zurückzuholen ist daher in diesem Fall zur „Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig“ heißt es in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München.

„Bei so vielen Rechtsverstößen weiß man nicht, wo man anfangen soll“, stellt Robert Nestler, Juristischer Koordinator bei Equal Rights Beyond Borders, klar. *„Der Beschluss ist, auch wenn es nur ein Eilbeschluss ist, ein wichtiges Zeichen, dass staatliches Handeln immer Recht und Gesetz unterworfen sein muss – egal wo, rechtsfreie Räume gibt es nicht! Wer in Rechtspositionen eingreifen will, der braucht dafür eine gesetzliche Grundlage und darf sich nicht einfach eine ausdenken.“*

Das Abkommen hat nur solange überlebt, weil es Rechtsschutz im Verfahren aktiv unmöglich macht. Jedem Fall, der letztlich vor einem deutschen Gericht verhandelt wird, ist eine Aneinanderreihung von Zufällen vorausgegangen: Personen hatten das Glück, in der Haft in Griechenland einen Rechtsbeistand zu treffen, dieser kannte das Abkommen und verfügte über gute Kontakte nach Deutschland, wo sich jemand des Falles annahm.

„Jeder Mensch hat das Recht gegen bevorstehende Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, bevor sie geschehen. Den Zugang zu Rechtsbeiständen mit allen Mittel zu verwehren, macht Menschen zum reinen Objekt der Weiterdurchsetzung einer evident rechtswidrigen Praxis“, so Robert Nestler.

Es wird sich zeigen, ob der Beschluss Einfluss auf die politische Praxis hat. Alles andere wäre die weitere Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands. Jedenfalls muss der Betroffene sofort zurückgeholt werden!

Ansprechpartner: Robert Nestler, robert.nestler@equal-rights.org, 0049 1778206035